

# Regierungsratsbeschluss

vom 7. September 2021

Nr. 2021/1338

## **Wangen bei Olten: Grundwasserpumpwerk Bornstrasse der Wasserversorgung Wangen bei Olten / Ausscheidung neue Grundwasserschutzzone und Behandlung der Beschwerde**

---

### **1. Ausgangslage**

#### 1.1 Allgemeines

- 1.1.1 Die Einwohnergemeinde Wangen bei Olten unterbreitet dem Regierungsrat den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement der überarbeiteten Grundwasserschutzzone des Grundwasserpumpwerks (PW) Bornstrasse als kommunalen Nutzungsplan zur Genehmigung.
- 1.1.2 Das PW Bornstrasse (VEGAS Nr. 632243001; GB Wangen bei Olten Nr. 342) ist der primäre Bezugsort für Trink- und Brauchwasser der Wasserversorgung Wangen bei Olten. Betreiberin der Wasserversorgung und damit auch Eigentümerin des PW Bornstrasse ist die Bürgergemeinde Wangen bei Olten.
- 1.1.3 Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 7273 vom 9. Dezember 1975 wurde für das PW Bornstrasse eine Grundwasserschutzzone ausgeschieden.
- 1.1.4 Diese heutige Grundwasserschutzzone des PW Bornstrasse entspricht nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201). Deshalb hat die Bürgergemeinde Wangen bei Olten als Fassungseigentümerin die bestehende Grundwasserschutzzone überarbeitet und an die heutigen gesetzlichen Vorgaben angepasst.

#### 1.2 Verfahren

##### 1.2.1 Vorgeschichte

- 1.2.1.1 Vom 7. November 2003 bis am 8. Dezember 2003 lagen ein neuer Schutzzonenplan und ein neues Schutzzonenreglement für das PW Bornstrasse Wangen bei Olten auf. An der Sitzung vom 26. April 2004 genehmigte der Gemeinderat Wangen bei Olten die Nutzungsplanung "Grundwasserschutzzone Pumpwerk Bornstrasse" bestehend aus Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement und wies die Einsprache von Josef Hunkeler ab, soweit darauf einzutreten war. Im Weiteren beschloss der Gemeinderat, den Nutzungsplan dem Kanton zur Genehmigung einzureichen.
- 1.2.1.2 Gegen den Entscheid, welcher frühestens am 26. Mai 2004 zugestellt worden ist, erhob am 3. Juni 2004 Josef Hunkeler (nachfolgend Beschwerdeführer), damals vertreten durch Fürsprecher H.U. Kobel, heute durch Dr. Rechtsanwalt Res Nyffenegger, Beschwerde beim Regierungsrat mit folgenden Rechtsbegehren: Der Entscheid des Gemeinderates Wangen bei Olten vom 26. April 2004 sei aufzuheben und es sei für die Parzellen Wangen bei Olten GB Nrn. 321, 322 und 324 keine Grundwasserschutzzone

auszuscheiden und es sei die Einwohnergemeinde Wangen bei Olten anzuweisen, die drei Parzellen einer Bauzone zuzuweisen. Eventuell sei der Entscheid der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten vom 26. April 2004 aufzuheben und es sei die Einwohnergemeinde Wangen bei Olten anzuweisen, das Reglement betreffend die Grundwasserschutzzone so auszugestalten, dass eine Weiterführung des Betriebes des Beschwerdeführers möglich bleibt, und es seien die drei genannten Parzellen einer Bauzone zuzuweisen. Alles unter Kostenfolge.

- 1.2.1.3 Die Bürgergemeinde, damals vertreten durch Dr. iur. Rechtsanwalt Rudolf Stüdeli, heute durch Dr. iur. Rechtsanwalt Ulrich Glättli, reichte ihre Vernehmlassung am 20. September 2004 ein mit dem Rechtsbegehren, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten. Die Beschwerde sei abzuweisen, wenn und insoweit als auf die Beschwerde eingetreten werden sollte. U.K.u.E.F. zulasten des Beschwerdeführers. Der Erlass des Einwohnergemeinderates Wangen bei Olten betreffend die Nutzungsplanung "Grundwasserschutzzone Pumpwerk Bornstrasse" sei zu genehmigen.
- 1.2.1.4 Die Einwohnergemeinde Wangen bei Olten reichte ihre Stellungnahme am 27. September 2004 ein mit dem Rechtsbegehren, die vorliegende Beschwerde sei - soweit auf diese einzutreten ist - abzuweisen.
- 1.2.1.5 Am 5. Januar 2006 sistierte das Bau- und Justizdepartement das Verfahren, da die Ausscheidung der Grundwasserschutzzone an den Fortbestand des Grundwasserpumpwerks Bornstrasse gekoppelt sei und dazu erst die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten überarbeitet werden soll. Die GWP bestimme die künftige Wasserbeschaffung der Wasserversorgung Wangen bei Olten.
- 1.2.2 Aktuelles Nutzungsplanverfahren
  - 1.2.2.1 Nach der Sistierung des Verfahrens (vgl. Ziff. 1.2.1.5) hat die Bürgergemeinde Wangen bei Olten die Schutzonenplanung noch einmal grundlegend überarbeitet (vgl. Ziff. 2.3.2) und am 30. Januar 2020 dem Amt für Umwelt eine neue Schutzonenplanung zur erneuten Vorprüfung eingereicht.
  - 1.2.2.2 Nach Abschluss der kantonalen Vorprüfung und nach Zustimmung des Bürgerrats Wangen bei Olten vom 10. August 2020 beschloss der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten am 22. September 2020 die öffentliche Auflage der überarbeiteten neuen Grundwasserschutzzone des PW Bornstrasse. Gleichzeitig beschloss er die neue Grundwasserschutzzone zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung (§ 16 Absatz 3 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1), vorbehaltlich der Behandlung allfälliger Einsprachen.
  - 1.2.2.3 Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 2. Oktober 2020 bis am 31. Oktober 2020. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.
  - 1.2.2.4 Daraufhin reichte die Einwohnergemeinde Wangen bei Olten die neue Grundwasserschutzzone mit Schreiben vom 24. Februar 2021 beim zuständigen Amt für Umwelt zur Genehmigung durch den Regierungsrat ein.

## 2. Erwägungen

### 2.1 Zuständigkeit

2.1.1 Grundwasserschutzzonen werden gestützt auf § 83 Absatz 2 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) von den Einwohnergemeinden ausgeschieden. Somit kommt vorliegend das kommunale Nutzungsplanverfahren nach §§ 14 ff. Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zur Anwendung.

2.1.2 Kommunale Nutzungspläne sind gemäss § 18 Absatz 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen. Er entscheidet gleichzeitig mit der Plangenehmigung über allfällig erhobene Beschwerden und überprüft die Pläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit der übergeordneten Planung. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind, und Pläne, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück.

2.1.3 Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat nach § 18 Absatz 2 PBG und Artikel 2 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG: SR 700) - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - eine gewisse Zurückhaltung. Abgesehen davon, dass er nur bei offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden auch nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Diese Beschränkung entspricht der ständigen Praxis des Bundesgerichts (vgl. BGE 106 Ia 70, BGE 114 Ia 371).

### 2.2 Beschwerde

2.2.1 Zwischenzeitlich hat die Wasserversorgung Wangen bei Olten mit dem Beschwerdeführer eine einvernehmliche Lösung finden können. Einerseits führt eine Reduktion der Konzessionsmenge zu einer kleineren Schutzzone, andererseits erwirbt die Wasserversorgung Wangen bei Olten verschiedene Grundstücke und Liegenschaften des Beschwerdeführers in der Grundwasserschutzzone. Dies ermöglicht die Durchführung des neuen Nutzungsplanverfahrens zur Ausscheidung einer neuen, gesetzeskonformen Grundwasserschutzzone (vgl. Ziff. 1.2.2). Mit der Auflage der überarbeiteten, neuen Grundwasserschutzzone des PW Bornstrasse wird die Beschwerde vom 3. Juni 2004 gegenstandslos und kann abgeschrieben werden.

2.2.2 Die Verfahrenskosten sind gemäss § 37 Absatz 2 i.V.m. § 77 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG; BGS 124.11) nach den Grundsätzen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) zu verlegen. Gemäss dieser sind die Verfahrenskosten von der unterlegenen Partei zu tragen (§ 106 Absatz 1 ZPO). Grund für die Gegenstandslosigkeit der Beschwerde ist die neue Auflage der überarbeiteten Grundwasserschutzzone für das Grundwasserpumpwerk Bornstrasse der Wasserversorgung Wangen bei Olten. Dem Beschwerdeführer sind deshalb keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. Der geleistete Kostenvorschuss wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

2.2.3 Den am Verfahren beteiligten Behörden werden in der Regel keine Parteientschädigungen zugesprochen oder auferlegt (§ 39 VRG). Vorliegend besteht keine Veranlassung, von diesem Grundsatz abzuweichen. Das Gesuch der Bürgergemeinde Wangen bei Olten um Zuspruch einer Parteientschädigung ist daher abzuweisen.

## 2.3 Grundwasserschutzzone des PW Bornstrasse

2.3.1 Die Grundwasserschutzzone des PW Bornstrasse liegt im Siedlungsgebiet von Wangen bei Olten. Die heutige Grundwasserschutzzone weist verschiedene Bauten und Nutzungen auf, die im Widerspruch zu den Bestimmungen einer Grundwasserschutzzone stehen, schwerwiegende Nutzungskonflikte darstellen und somit die Grundwassernutzung zu Trinkwasserzwecken gefährden. Auch mit der im Jahr 2004 von der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten genehmigten Grundwasserschutzzone konnten die schwerwiegenden Nutzungskonflikte, gerade mit den Bauten und Anlagen des Beschwerdeführers, nicht vollumfänglich behoben werden.

2.3.2 Seit dem Jahr 2004 hat die Wasserversorgung Wangen bei Olten die hydrogeologischen Verhältnisse im Umfeld des PW Bornstrasse in Abstimmung mit dem Amt für Umwelt noch einmal intensiv untersucht und daraufhin dem Amt für Umwelt eine optimierte Grundwasserschutzzone zur kantonalen Vorprüfung unterbreitet. Das erneut angepasste Schutzzonendossier untersuchte auch die Kostenfolge der Massnahmen zur Behebung der schwerwiegenden Nutzungskonflikte, was im Gegensatz zum früheren Schutzzonenverfahren nun eine umfassende Prüfung der Wirtschaftlichkeit sowie der Recht- und Zweckmässigkeit einer Grundwasserschutzzone für das PW Bornstrasse ermöglichte.

2.3.3 Die Wasserversorgung Wangen bei Olten konnte dem Amt für Umwelt aufzeigen, dass diese schwerwiegenden Nutzungskonflikte in der neuen Grundwasserschutzzone gewässerschutzkonform behoben werden können: Dies erfolgt einerseits mittels Reduktion der Konzessionsmenge für das PW Bornstrasse, was das für eine Grundwasserschutzzone benötigte Gebiet reduziert, andererseits mittels Rückbaus von bestehenden Bauten in der neuen Grundwasserschutzzone S2 (u.a. Rückbau des ehemaligen Sägereibetriebs Hunkeler) wie auch durch technische Schutzmassnahmen an bestehenden Bauten und Anlagen (z.B. Sicherung und Entwässerung der Bornstrasse).

Die umzusetzenden Massnahmen sind im Detail in Anhang 3 des Schutzzonenreglements aufgeführt. Mit Umsetzung dieser Massnahmen werden im Sinne von Artikel 32 Absatz 2 GSchV die bestehenden Anlagen, die die Trinkwassernutzung gefährden, innert angemessener Frist beseitigt bzw. gewässerschutztechnisch saniert. Zusammen mit den allgemeinen Schutzzonenbestimmungen gemäss neuem Reglement erzielt die neue Grundwasserschutzzone die notwendige Schutzwirkung. Eine gesetzeskonforme Grundwasserschutzzone lässt sich daher ausscheiden und umsetzen.

2.3.4 Ebenso konnte die Bürgergemeinde Wangen bei Olten dem Amt für Umwelt nachweisen, dass die Kostenfolge der umzusetzenden Massnahmen zu keinen erheblichen Mehrkosten bei der Wasserbeschaffung gegenüber anderen Bezugslösungen führt, sodass die Verhältnismässigkeit und die Wirtschaftlichkeit der umzusetzenden Massnahmen gegeben ist.

2.3.5 Nach eingehender Prüfung der neuen Grundwasserschutzzone kommt das Amt für Umwelt zum Schluss, dass die Verhältnis- und Zweckmässigkeit des Fortbestandes des PW Bornstrasse gegeben ist. Es stellte deshalb die Verlängerung der zwischenzeitlich abgelaufenen Konzession für das PW Bornstrasse zur Nutzung von Grundwasser zu Trinkwasserzwecken in Aussicht, jedoch mit einer von heute 6'000 l/min auf neu 4'500 l/min reduzierten maximal zulässigen Entnahmemenge. Die Konzessionserteilung erfolgt mit separatem Regierungsratsbeschluss und in Abstimmung auf die neue Grundwasserschutzzone (vgl. RRB vom 7. September 2021 "Wangen bei Olten: Grundwasserpumpwerk Bornstrasse der Wasserversorgung Wangen bei Olten / Verlängerung Konzession").

- 2.3.6 Die GWP der Gemeinde Wangen bei Olten kann daher mit dem PW Bornstrasse als primären Bezugsort der Wasserversorgung Wangen bei Olten überarbeitet werden.
- 2.3.7 Die Recht- und Zweckmässigkeit der neuen Grundwasserschutzzone des PW Bornstrasse ist somit gegeben. In materieller Hinsicht sind keine weiteren Ergänzungen anzubringen. Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Die Grundwasserschutzzone kann als kommunaler Nutzungsplan im Sinne von §§ 14 ff. PBG genehmigt werden.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG in Verbindung mit Artikel 20 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20), Artikel 29 Absatz 2 GSchV sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die alte Grundwasserschutzzone des PW Bornstrasse, genehmigt als kommunaler Nutzungsplan mit Regierungsratsbeschluss Nr. 7273 vom 9. Dezember 1975, wird aufgehoben.
- 3.2 Behandlung der Beschwerde
- 3.2.1 Die Beschwerde von Josef Hunkeler vom 3. Juni 2004 wird infolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben.
- 3.2.2 Verfahrenskosten werden keine erhoben. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'200.00 wird Josef Hunkeler vollumfänglich zurückerstattet.
- 3.2.3 Das Gesuch der Bürgergemeinde Wangen bei Olten auf Zuspruch einer Parteientschädigung wird abgewiesen.
- 3.3 Die neue Grundwasserschutzzone des PW Bornstrasse wird als kommunaler Nutzungsplan genehmigt. Dieser besteht aus:
- Schutzzonenplan: "Grundwasserpumpwerk Bornstrasse, Schutzzone, Situation 1:1'000. Plan Nr. WV.061.103.101, vom 2. Februar 2021, SolGeo AG Solothurn und Emch+Berger AG, Solothurn",
  - Schutzzonenreglement: "Schutzzonenreglement für das Pumpwerk Bornstrasse in Wangen b. Olten, vom 3. Juli 2020, SolGeo AG Solothurn".
- 3.3.1 Die in den Artikeln 3 bis 5 sowie Anhang 1 bis 4 des Schutzzonenreglements aufgeführten Massnahmen sind innerhalb der entsprechenden Fristen ab Inkrafttreten des Reglements umzusetzen.
- 3.3.2 Die Bürgergemeinde Wangen bei Olten hat das Amt für Umwelt jeweils im Dezember über die bereits ausgeführten Massnahmen gemäss Anhang 3 des Reglements und die im Folgejahr geplante Massnahmenumsetzung zu informieren.
- 3.3.3 Die Einwohnergemeinde Wangen bei Olten ist für die Umsetzung, Anwendung und Einhaltung des Schutzzonenreglements zuständig. Ferner ist sie verpflichtet, die von der Grundwasserschutzzone betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter in geeigneter Form mit den Nutzungsbestimmungen vertraut zu machen und ihnen Änderungen jeweils mitzuteilen.

- 3.4 Die Anmerkungen betreffend öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen sind im Grundbuch Wangen bei Olten auf den betroffenen Grundstücken auf Kosten der Bürgergemeinde Wangen bei Olten vorzunehmen bzw. zu mutieren oder zu löschen. Davon betroffen sind die Parzellen gemäss Liste im Anhang 5 des Schutzzonenreglements. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung an das Grundbuchamt der Amtschreiberei Olten-Gösgen zur Mutation im Grundbuch Wangen bei Olten.
- 3.5 Die Einwohnergemeinde Wangen bei Olten hat eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 11'823.00 zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

#### Kostenrechnung

#### Einwohnergemeinde Wangen bei Olten, Dorfstrasse 65, Postfach 35, 4612 Wangen bei Olten

Genehmigungsgebühr:	Fr. 11'800.00	(1015000 / 007)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
	<u>Fr. 11'823.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

#### Kostenrechnung

#### Josef Hunkeler, Mittelgäustr. 65, 4612 Wangen bei Olten

Rückerstattung des Kostenvorschusses:	<u>Fr. 1'200.00</u>	(aus 1015004 / 054)
--	---------------------	---------------------

## Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ste/ct) (2)

Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br) (Beschwerde Nr. 2004/64)

Bau- und Justizdepartement (br) (zur Rückerstattung)

Amt für Umwelt, RH (ad acta 354.097.001), mit 1 gen. Dossier (folgt später), Abt. Luft/Lärm (OU),  
Abt. Boden (3)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001 / 80052 und 4250015 / 45820)

Amt für Umwelt, DV (mit Antrag um Anpassung der Schutzzone und RRB-Attribute in der Gewässerschutzkarte), mit digitalen Daten (folgen später)

Amt für Raumplanung (mit Antrag auf Aufnahme im Planarchiv), mit 1 gen. Dossier  
(folgt später)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Kantonale Lebensmittelkontrolle, Trinkwasserinspektorat, Werkhofstrasse 5, mit 1 gen. Dossier  
(folgt später)

Einwohnergemeinde Wangen bei Olten, Dorfstrasse 65, Postfach 35, 4612 Wangen bei Olten,  
mit 4 gen. Dossiers (folgen später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt  
für Umwelt)

Bürgergemeinde Wangen bei Olten, Bornstrasse 21, 4612 Wangen bei Olten, mit 2 gen. Dossiers  
(folgen später) **(Einschreiben)**

Dr. iur. Ulrich Glättli, Rechtsanwalt, Martin Disteli-Strasse 9, Postfach 768, 4601 Olten  
**(Einschreiben)**

Dr. Res Nyffenegger, Rechtsanwalt, Weltpoststrasse 5, Postfach 208, 3000 Bern 15 (mit der Bitte,  
dem Bau- und Justizdepartement [br] zwecks Rückvergütung des Kostenvorschusses die  
Bank- oder Postverbindung mittels Einzahlungsschein mit IBAN-Nummer bekannt zu  
geben) **(Einschreiben)**

SolGeo AG, Dornacherplatz 3, 4500 Solothurn

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im  
Amtsblatt: "Einwohnergemeinde Wangen bei Olten: Aufhebung der alten sowie Ge-  
nehmigung der neuen Grundwasserschutzzone für das Grundwasserpumpwerk Born-  
strasse der Wasserversorgung Wangen bei Olten.")

Amt für Umwelt, Ue (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Olten-Gösgen,  
Grundbuchamt, Amthaus, 4601 Olten; mit der Bitte um Anmerkung, Mutation oder Lö-  
schung der Anmerkungen gemäss Ziffer 3.4 des vorliegenden Beschlusses), mit 1 gen.  
Dossier (folgt später)

Die Empfänger werden aufgefordert, ihre alten Schutzzonepläne und -reglemente (genehmigt mit RRB Nr. 7273 vom 9. Dezember 1975), welche ihre Gültigkeit verlieren, im Sinne von Ziff. 3.1 des vorliegenden Beschlusses fortzuschreiben oder zu vernichten.